



GEMEINDEAMT KATSDORF

Politischer Bezirk Perg Oberösterreich
Gemeindeplatz 1 4223 Katsdorf
www.katsdorf.at - gemeinde@katsdorf.ooe.gv.at
Tel: 07235 88155 Fax: 07235 88155 5

DVR: 0480622
UID: ATU 23432104

AZ: 813 - 1 / 2011

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Katsdorf vom 24.03.2011, mit der eine

ABFALLORDNUNG DER GEMEINDE KATSDORF

erlassen wird.

Aufgrund des § 6 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009 idgF, wird verordnet:

§ 1

Öffentliche Abfallabfuhr

- (1) Die Gemeinde KATSDORF betreibt für die regelmäßige Sammlung der im Gemeindegebiet anfallenden Hausabfälle eine öffentliche Abfallabfuhr.
- (2) Die Gemeinde KATSDORF betreibt für die regelmäßige Sammlung der im Gemeindegebiet anfallenden biogenen Abfälle eine öffentliche Abfuhr.
- (3) Die Gemeinde KATSDORF betreibt für die regelmäßige Sammlung der im Gemeindegebiet anfallenden haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle eine öffentliche Abfallabfuhr.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) **Hausabfälle** sind alle festen Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, sofern sie nicht als Altstoffe oder biogene Abfälle einer getrennten Sammlung zuzuführen oder als sperrige Abfälle anzusehen sind.
- (2) **Sperrige Abfälle** sind feste Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, aber wegen ihrer Größe oder Form nicht in den für Hausabfälle bestimmten Abfallbehältern gelagert werden können.
- (3) **Biogene Abfälle** sind feste Stoffe, die aufgrund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für die aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind und zwar Grünabfälle (lit. a) und Biotonnenabfälle (lit. b).
 - a) **Grünabfälle:** natürliche organische Abfälle aus dem Garten und Grünflächenbereich, insbesondere Grasschnitt, Strauchschnitt, Baumschnitt, Christbäume, Laub, Blumen und Fallobst;

- b) **Biotonnenabfälle:**
- feste pflanzliche Abfälle, insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln;
 - andere organische Abfälle aus der Zubereitung und dem Verzehr von Nahrungsmitteln (Speisereste), sofern sie einer dafür geeigneten aeroben und anaeroben Behandlungsanlage zugeführt werden können.
 - Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier handelt, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist.
- (4) **Haushaltsähnlicher Gewerbeabfall** ist vorwiegend fester Abfall aus Gewerbe, Industrie, Land- und Forstwirtschaft sowie aus vergleichbaren Einrichtungen im öffentlichen Bereich, der in seiner Zusammensetzung mit Hausabfällen vergleichbar ist.
- (5) **Ordnungsgemäße Eigenkompostierung** gilt dann als ordnungsgemäß, wenn dabei die Ziele und Grundsätze des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 eingehalten werden, insbesondere keine schädlichen Einwirkungen auf Böden und Gewässer bewirkt werden, keine unzumutbaren Belästigungen für Nachbarn oder Nachbarinnen entstehen und ausschließlich eigene biogene Abfälle pflanzlicher Herkunft eingesetzt werden.

§ 3 Abholbereich

- (1) Der Abholbereich für die Sammlung der Hausabfälle umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde KATSDORF mit Ausnahme der im **Anhang 1 (Sonderbereich)** aufgelisteten Grundstücke.
- (2) Für sperrige Abfälle besteht eine ständige Abgabemöglichkeit im ASZ St. Georgen/Gusen oder einem anderen ASZ im Bereich des BAV Perg. Überdies erfolgt eine Abholung nach Bedarf bei vorheriger Anmeldung gegen Entgelt.
- (3) Der Abholbereich für die Sammlung der Biotonnenabfälle umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde KATSDORF.
- (4) Der Abholbereich für die Sammlung der haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle umfasst das gesamte Gemeindegebiet, wenn nicht zum Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit der Verordnung ein gültiger privatrechtlicher Vertrag mit einem Entsorgungsunternehmen besteht.

§ 4 Pflichten der Abfallbesitzer

- (1) Hausabfälle sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zur Sammlung bereitzustellen. Im Sonderbereich sind diese Abfälle zu den im Anhang 1 angeführten Sammelstellen zu bringen.
- (2) Biotonnenabfälle sind im Abholbereich für die Sammlung bereitzustellen. Die Verpflichtung entfällt, wenn sie einer Eigenkompostierung zugeführt werden.
- (3) Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, für die Sammlung bereitzustellen.
-

- (4) Grünabfälle sind auf den dafür vorgesehenen Sammelplätzen – in eigene Container zu entsorgen soweit sie nicht einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.
- (5) Sperrige Abfälle sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, während der Sammeltage bzw. Öffnungszeiten zum ASZ St. Georgen/Gusen oder einem anderen ASZ im Bereich des BAV Perg zu bringen, bei Abholung im Bedarfsfall am vereinbarten Ort zur Sammlung bereitzustellen.

§ 5 Abfallbehälter

- (1) Für die Lagerung der Hausabfälle, Biotonnenabfälle und der haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle sind ausreichend große, flüssigkeitsdichte, schließbare und widerstandsfähige Abfallbehälter zu verwenden. Für Biotonnenabfälle sind jedenfalls eigene Abfallbehälter zu verwenden. In Hinkunft dürfen nur noch Kunststofftonnen mit Rädern oder Container mit Rädern verwendet werden. Für Abfallbehälter sind folgende Europäische Normen (EN) anzuwenden:

Kunststoffsäcke 60 Liter	EN 13592
Kunststofftonne 120 Liter	EN 840-1
Kunststoffcontainer 770 Liter	EN 840-3
Kunststoffcontainer 1100 Liter	EN 840-3
Kunststofftonne 25 Liter	EN 840

- (2) Die Abfallbehälter für die Hausabfälle, Biotonnenabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle werden von der Gemeinde beschafft und an die Grundeigentümer verkauft. Die Großraumcontainer mit 770 bzw. 1100 Liter sind vom jeweiligen Grundeigentümer selbst zu beschaffen.
- (3) Die Abfallbehälter sind so aufzustellen, dass
 1. sie für die sie berechtigt benützenden Personen und für die mit der Entleerung der darin gelagerten Abfälle betrauten Personen leicht zugänglich sind und
 2. durch die ordnungsgemäße Benützung und Entleerung bzw. den ordnungsgemäßen Transport der Abfallbehälter möglichst niemand gefährdet oder unzumutbar belästigt wird.

§ 6 Anzahl der Abfallbehälter

- (1) Die Anzahl der für ein Grundstück zu verwendenden Abfallbehälter richtet sich nach dem Bedarf und zwar insbesondere nach der Anzahl der die Abfallbehälter benützenden Personen, der Größe der Abfallbehälter und der Länge der Abfuhrintervalle. Pro Objekt ist mindestens eine Tonne notwendig. Im Zweifelsfall ist die Anzahl von Amts wegen oder auf Antrag der Grundstückseigentümer vom Bürgermeister mit Bescheid festzulegen.
- (2) Für größere Objekte, wie z.B. Gaststätten, Schulen, Gewerbebetriebe und Büros wird die Anzahl der Abfallbehälter von Amts wegen unter Zugrundelegung folgender Mindestmengen festgelegt
 - Für Gaststätten ohne Beherbergung je angefangene 100 Sitzplätze:
1 Stk. 120-Liter-Abfallbehälter (14-tägige Abfuhr)
 - Für Gaststätten mit Beherbergung je angefangene 50 Sitzplätze:
1 Stk. 120-Liter-Abfallbehälter (14-tägige Abfuhr)

- Für Schulen mit bis zu 250 Schülern:
1 Stk. 770-Liter-Abfallbehälter (14-tägige Abfuhr)
 - Für Gewerbebetriebe und Büros mit bis zu 50 Mitarbeitern:
1 Stk. 120-Liter-Abfallbehälter (14-tägige Abfuhr)
- (3) In Ausnahmefällen können für Hausabfälle zusätzliche Abfallsäcke gegen Entgelt beim Gemeindeamt behoben werden.

§ 7

Abfuhrtermine:

- (1) Die Sammlung der Hausabfälle durch die Gemeinde (bzw. durch den beauftragten Dritten) erfolgt im gesamten Gemeindegebiet und zwar je nach gekennzeichnetem Behälter - in zweiwöchentlichen (roter Aufkleber) und in vierwöchentlichen (grüner Aufkleber) Intervallen.
Die im Sonderbereich (Anhang 1) angeführten Liegenschaften unterliegen der Abfallabfuhr - mittels eigens gekennzeichneten Abfallsäcken - in vierwöchentlichen Intervallen. (Auch für Grundstückseigentümer im Sonderbereich gelten die vom Bürgermeister bekanntgegebenen Abfuhrintervalle).
- (2) Die Sammlung der Biotonnenabfälle durch die Gemeinde (bzw. durch den beauftragten Dritten) erfolgt in zweiwöchentlichen Intervallen.
- (3) Die Sammlung der haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle erfolgt gemeinsam mit der Sammlung der Hausabfälle und zwar zwei- bzw. vierwöchentlich.
- (4) Die Tage der Sammlung der Hausabfälle, Biotonnenabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfällen werden zeitgerecht mittels Gemeindenachrichten (an jeden Haushalt) sowie durch Anschlag an der Amtstafel veröffentlicht.
- (5) Eine Änderung des Abfuhrintervalles ist nur vierteljährlich möglich!

§ 8

Behandlungsanlagen für biogene Abfälle

- (1) Die Gemeinde Katsdorf bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben eines vertraglich gebundenen Dritten, Fa. AVE Österreich GmbH, Ruhstetten 58, 4223 Katsdorf.

§ 9

Anzeigepflicht

Vermeehrt oder verringert sich die Menge des durchschnittlich von einem Grundstück abzuführenden Abfalls wesentlich, so hat dies der Eigentümer ohne unnötigen Aufschub der Gemeinde anzuzeigen.

§ 10 Bauwerke auf fremdem Grund

Bei Bauwerken auf fremdem Grund (Superädifikat, Bauwerke als Zugehör eines Baurechtes) sind die für den Grundeigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß auf den Eigentümer des Bauwerkes anzuwenden.

§ 11 Gebühren und Beiträge

Die Berechnung der Abfallgebühr ist nach den Bestimmungen des § 18 O.ö. AWG 2009 vorzunehmen. Dazu erlässt der Gemeinderat eine gesonderte Abfallgebührenordnung.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Abfallordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 O.ö. Gemeindeordnung 1990 durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit 01.07.2011 rechtswirksam.
- (2) Gleichzeitig tritt die Abfallordnung vom 06.06.2000 außer Kraft.



Der Bürgermeister:

Angeschlagen am: 25.03.2011
Abgenommen am: 11.04.2011

ANHANG 1

SONDERBEREICH (gem. § 3 Abs. 1)

Für nachstehende Liegenschaften werden für die Sammlung der Hausabfälle – jeweils 13 Stück Abfallsäcke für vierwöchentliche Abfuhr vorgeschrieben:

Die Grundeigentümer haben die Abfallsäcke an die vom Abfallfahrzeug befahrene Straße an die angeführten Sammelstellen zu bringen.

-
- | | | |
|----|-------------------------|--|
| 1) | Hinterholzer Helmut, | Breitenbruck 66 - Gusenbrücke Breitenbruck |
| 2) | Wolfinger Johann, | Standorf 38 - Ortsdurchfahrt Standorf |
| 3) | Stanger Alois, | Ruhstetten 160 - Haus Ruhstetten 155 |
| 4) | Hintersteininger Franz, | Reiser 12 - Kreuzung Gde.Str.Reiser/Zuf.Hintersteininger |
| 5) | König Dietmar, | Reiser 17 - Kreuzung Gde.Str.Reiser/Zuf.König |
| 6) | Steinbauer Franz, | Bodendorf 45- Kreuzung Gusentalbezirksstraße/Zuf. Steinbauer |